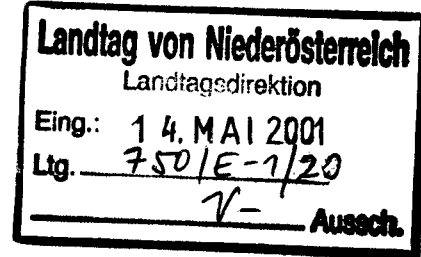




STADTGEMEINDE MÖDLING

2340 Mödling, Pfarrgasse 9, Telefon: (02236) 400, Fax: (02236) 23373
Parteienverkehr: Mo. bis Fr. 8.00 - 12.00, Do. zusätzlich 16.00 - 18.00 Uhr

An den
Präsidenten des NÖ Landtages
Herrn Mag. Edmund Freibauer
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten



Zahl: V/0291/2001
Betrifft: **Resolution - Landesgesetz
für die Hundehaltung**

**STADTBAUAMT
UMWELT & ENERGIE**
Bearbeiter: DI Dr. Ulla Freilinger
Durchwahl: 75
Mödling, am 9. Mai 2001
e-mail: umwelt@moedling.at

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Im tagtäglichen Zusammenleben stellt die Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen - insbesondere die Richtlinien für die Hundehaltung - immer wieder ein Problem dar.

Die Anzeigerstattung bei einer Übertretung der Leinenverordnung scheidert oftmals bereits daran, dass die Gemeindeorgane keine Ausweisleistung beim Hundeführer durchsetzen können.

Bei der letzten Bürgermeisterkonferenz des Bezirkes Mödling wurde diese Thematik erörtert und beschlossen, in Form einer Resolution an den Gesetzgeber heranzutreten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2001 beschlossen, dem Landesgesetzgeber folgende Resolution zu übermitteln:

RESOLUTION

Schon aus der Tatsache, dass alle niederösterreichischen Gemeinden einen Leinen- und Beißkorbzwang in Form einer ortspolizeilichen Verordnung verfügt haben, lässt sich erkennen, dass hier kein örtlicher Missstand mehr vorliegt, sondern dass das Problem landesweit verbreitet ist. Obwohl die NÖ Landesregierung von „Vorarbeiten für ein Landesgesetz“ gesprochen hat, gibt es bis heute keine Lösung.

Die Ahndung von Verstößen gegen ortspolizeiliche Verordnungen bleibt somit weiter im Aufgabenbereich der Gemeinde. Sie scheidert in der Praxis aber daran, dass die Gemeinden diese Verordnung einerseits zwar selbst zu vollziehen haben, ihnen aber

andererseits - sofern keine Stadtpolizei eingerichtet ist - die Befugnisse der Exekutive vorenthalten werden. Im Gegensatz dazu wurden in anderen Bundesländern bereits Landesgesetze geschaffen, mit denen das Halten von Tieren bzw. Hunden unter Einbeziehung der Exekutive landesweit hinlänglich geregelt wurde.

Die Stadtgemeinde Mödling fordert den Landesgesetzgeber daher auf, analog zu anderen Bundesländern eine durch Landesgesetz einheitliche Regelung für das Halten von Hunden zu treffen und dabei die Mitwirkung des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verankern.

Auch bei anderen ortspolizeilichen Verordnungen besteht nach Ansicht der Stadtgemeinde Mödling dringend Handlungsbedarf, da die Exekution dieser Verordnungen auf dieselben Probleme stößt. Die NÖ Landesregierung wird daher aufgefordert, entweder eine gesetzliche Basis zu schaffen, die eine Mitwirkung des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermöglicht bzw. die Exekution aus der alleinigen Gesetzeskompetenz der Gemeinde ausgliedert, oder aber eine solche Regelung beim Bundesgesetzgeber zu betreiben.

An den Landesgesetzgeber ergeht das eindringliche Ersuchen, sich mit dieser sensiblen Problematik ernsthaft auseinander zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen,
für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Lowatschek

OSR Harald Lowatschek